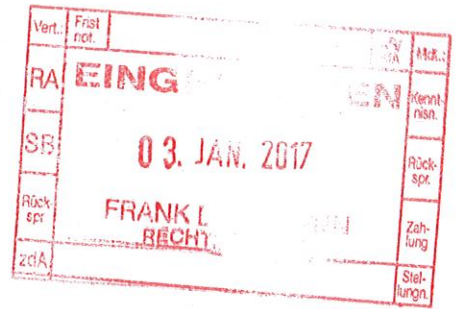


## Beglaubigte Abschrift

19 O 137/16



Landgericht Essen



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Stadt ~~Essen~~ gegen ~~Essen~~

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Essen

am 28.12.2016

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer als Einzelrichterin

**beschlossen :**

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

### Gründe:

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 19.10.2016 die Klage zurückgenommen, so dass eine Kostenentscheidung gemäß § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO zu treffen ist. Danach ist die klagende Partei verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind.

Es gibt hier keinen „anderen Grund“, die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen. Soweit die Klägerin hat vortragen lassen, „der Vortrag in der Klageerwiderng sei „neu“ und „das Bestehen einer ungeteilten Erbengemeinschaft“ sei ihr nicht bekannt gewesen, rechtfertigt es dies nicht, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Zum einen ist es zivilrechtlichen Streitigkeiten immanent, dass in Schriftsätzen auch „neuer Sachvortrag“ beigebracht werden kann. Allein der Umstand, dass sich die klagende Partei vor Klageerhebung nicht hinreichend über die Sach- und Rechtslage informiert (oder dass sie möglicherweise ihren Prozessbevollmächtigten nicht umfassend

unterrichtet), führt nicht zu einer abweichenden Kostentragungsregelung. Dem Grunde nach zu Recht weist der Beklagte darauf hin, dass im Falle von fehlenden Informationen vor Klageerhebung in der Regel zuerst zu prüfen sein dürfte, ob ein Auskunftsverlangen geltend gemacht werden kann.

Zum anderen war der Sachvortrag in der Klageerwidern nicht „neu“. Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 05.12.2016 konkret dargelegt, dass er bereits in dem Verfahren S 2 SO 130/15 vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen in dem Rechtsstreit ~~Mutter~~ / Stadt ~~Bonn~~ in der dortigen Klagebegründung vorgetragen hat, dass nach dem Tod des Vaters des Klägers noch keine Erbauseinandersetzung stattgefunden hatte, so dass ein Betrag in Höhe von 43.000,- Euro nicht der Mutter des Klägers, sondern der ungeteilten Erbengemeinschaft zustand. Der Beklagte hat die auf den 09.06.2015 datierende Klageschrift aus dem sozialgerichtlichen Verfahren in Kopie beigebracht. Die Klägerin war an jenem Verfahren beteiligt, so dass das Gericht davon ausgeht, dass ihr dieser Schriftsatz vor Klageerhebung im hiesigen Verfahren im September 2016 bekannt war. Die Klägerin ist zudem dem Vorbringen des Beklagten, dass sie Kenntnis davon gehabt habe, dass eine Zuwendung aus Mitteln einer ungeteilten Erbengemeinschaft erfolgt sein könnte, mit Schriftsatz vom 14.12.2016 nicht mehr entgegengetreten. Sie hat insbesondere nicht bestritten, dass ihr die Klageschrift vom 09.06.2015 bekannt war. Nicht Bestrittenes ist als zugestanden anzusehen, § 138 Abs. 3 ZPO.

„Neu“ für die Klägerin war daher nicht die Sachlage, sondern die Auflage des Gerichtes, unter Beweisantritt darzulegen, dass es sich um eine Zuwendung aus dem Vermögen der Mutter des Beklagten (und nicht der ungeteilten Erbengemeinschaft) gehandelt hat. Mit gerichtlichen Auflagen und ggf. Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten muss eine Partei, die eine Klage auf unvollständiger, unzutreffender oder unsicherer Tatsachengrundlage einreicht, indes rechnen. Sie kann die dadurch entstandenen Kosten nicht der beklagten Partei anlasten. Dass eine Partei vollständig und wahrheitsgemäß vorzutragen hat, ergibt sich aus dem Gesetz, § 138 Abs. 1 ZPO.

Im Übrigen mag im Schreiben des Beklagten vom 05.12.2016 – dessen sprachliche Fassung nicht der Bewertung des erkennenden Gerichtes obliegt – zumindest sinngemäß der jedenfalls im Prozesskostenhilferecht geltende Rechtsgedanke angesprochen worden sein, dass eine Rechtsverfolgung mutwillig im Sinne von § 114 Abs. 2 ZPO ist, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde.

Wenn schon wegen Mutwilligkeit nicht einmal die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Betracht gekommen wäre, kann die Rücknahme einer unter diesen Voraussetzungen erhobenen Klage erst recht nicht dazu führen, der beklagten Partei die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Für diese rechtliche Bewertung des Beklagten dürfte Einiges sprechen. Auch das Gericht neigt zu der Annahme, dass bei vollständiger Auswertung des auf Klägerseite bereits vor Klageerhebung bekannten Sachverhalts eine verständige Partei, die für die Kosten ihres Rechtsstreits selbst hätte aufkommen müssen, ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgt hätte (vgl. zu anderen Beispielfällen: Zöllner-Geimer, § 114 ZPO Rz 31 m.w.Nw.)

Dr. Lashöfer

als Einzelrichterin

Beglaubigt

Trappe  
Justizbeschäftigte

